



Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 4/18. Jahrgang · 28. April 2014

„Stell' Dir vor, es sind Wahlen... – ...und alle gehen hin!“



Fotomontage: delego



TÜV NORD Hauptuntersuchung
Für alle eine runde Sache.

Unsere Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 08.00 - 17.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 16.00 Uhr
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr
Mittagspause 12.30 - 13.00 Uhr

TÜV-STATION Schwern
(im Autodreieck Lärkow)
Bremsweg 14
Tel.: 0385 478 23 03
www.tuev-nord.de

TÜV
TÜV NORD
Mobilität
sicher genießen

**AUTO
ASSMANN**



Tel. 0385 6767170
www.autoassmann.de

die werkstatt

„Am 25. Mai wählen gehen!“

Wahlaufzur zur Europawahl und den Kommunalwahlen



Amtsvorsteher Bodo Wissel

Amt Stralendorf. In wenigen Tagen finden in unserem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern allgemeine Kommunalwahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament statt.

Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, haben damit die Möglichkeit, sowohl die Mitglieder der höchsten europäischen Volksvertretung als auch die Volksvertretungen im neuen Großkreis Ludwigslust-Parchim und in ihren Heimatgemeinden vor Ort mitzubestimmen.

Denken Sie auch daran, bei den Kommunalwahlen sind auch unsere Jugendlichen wahlberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kern unserer kommunalen Selbstverwaltung ist, dass von uns Bürgern unmittelbar gewählte Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in ihrer Freizeit in den Gemeindevertretungen die wichtigsten Entscheidungen in unseren 9 Gemeinden und im Amt treffen. Dies betrifft z. B. die Verabschiedung des Haushaltes des Amtes und der Gemeinden, die Gestaltung der Gemeindeentwicklung durch die Bauleitplanung, die Entscheidungen über Investitionen in öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen oder die freiwilligen Feuerwehren, den weiteren Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur, kulturelle Angebote oder die Festsetzung von Kommunalabgaben und Steuern.

Ehrenamtlich zum Wohle der Gemeinde

Unsere ehrenamtlichen Bürgermeister repräsentieren die 9 amtsangehörigen Gemeinden und sind die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und sitzen neben weiteren Vertretern im Amtsausschuss. In den vergangenen 5 Jahren haben sich wieder viele Menschen auf diese Weise ehrenamtlich in ihren Heimatgemeinden persönlich eingebracht. Ihnen und ihren Familien möchte ich dafür an dieser Stelle herzlich danken. Für die anstehenden Kommunalwahlen haben sich wieder viele bereit erklärt, in unseren Gemeinden und im Landkreis Mitverantwortung für unser unmittelbares Gemeinwesen zu übernehmen und für die zu vergebenden Mandate zu kandidieren.

In den vergangenen 25 Jahren seit 1989 haben unsere 9 Gemeinden erhebliche Aufbauleistungen vollbracht, viele Ortsbilder haben sich seither positiv verändert.

Wir stehen in der nächsten Legislaturperiode vor weiteren Herausforderungen. Viele unserer Gemeinden müssen insbesondere dem demografischen Wandel weiter aktiv entgegensteuern und mit immer knapper werdenden Mitteln wirtschaften.

Sie als Wähler, können sich aus eigener Anschauung ein Urteil bilden, wem Sie es zutrauen, in den kommenden 5 Jahren stellvertretend für Ihre Interessen die wichtigsten Entscheidungen für ihre Heimatgemeinde zu treffen.

Ich rufe Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner unseres Amtsbereiches auf, Mitverantwortung für ihren Heimatort zu übernehmen. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich über die Kandidaten und Parteien und deren Programme zu informieren und am 25. Mai 2014 die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, die ehrenamtlichen Bürgermeister sowie Mitglieder des Kreistages und die des Europäischen Parlamentes für die kommenden 5 Jahre mit Ihrer Stimme mit zu bestimmen.

Der 25. Mai 2014 ist ein Wahlsonntag - gehen Sie zur Wahl, bestimmen Sie mit!

Gern hilft Ihnen unsere Verwaltung bei allen Fragen zur Wahl. Die Wahlleiterin des Amtes, Roswitha Lähning (Tel. 03869/760017) steht für grundsätzliche und rechtliche Fragen zur Verfügung. Fragen zu den Briefwahlunterlagen beantworten die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros unter Tel. 03869/7600-0.

Bodo Wissel - Amtsvorsteher

Pflicht zum Anbringen von Hausnummern

Was offensichtlich kaum jemand weiß:

Im Baugesetzbuch (BauGB) ist das **Anbringen von Hausnummern** vorgeschrieben, demnach eine **Pflicht des Eigentümers** gemäß § 126 (3) BauGB.

Danach hat der Eigentümer sein Grundstück mit der, von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Das Anbringen der Hausnummern ist nicht nur Pflicht, sondern erleichtert auch den Post- und Verteilerdiensten ihre Arbeit und kann sogar Leben retten, wenn Not- und Rettungsdienste die entsprechende Wohnung ohne Probleme finden. Nicht zuletzt die Müllabfuhr ist auf diese Leitsysteme angewiesen.

Zu diesem Zweck ist auch das Anbringen des Namens am Briefkasten durchaus zu empfehlen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Kommunal- und Europawahl am 25.5.2014 bitten wir um Einhaltung der genannten Vorschriften. Somit wird gewährleistet, dass alle Wahlberechtigten die entsprechenden Wahlbenachrichtigungskarten rechtzeitig erhalten können.

Das Ordnungsamt

Anzeigenschluss: 19.5.2014
Redaktionsschluss: 14.5.2014
Nächste Ausgabe: 28.5.2014

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 25.05.2014, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Holthusen, Klein Rogahn, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Zülow bilden je einen Wahlbezirk.
Die Gemeinden Pampow und Wittenförden bilden je zwei Wahlbezirke.
Die Gemeinde Dümmer bildet drei Wahlbezirke.
Die Wahlräume werden in

- Dümmer OT Dümmer: Dorfgemeinschaftshaus Dümmer, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer
- Dümmer OT Walsmühlen: Dorfgemeinschaftshaus Walsmühlen, Birkenweg 1a, 19073 Dümmer OT Walsmühlen
- Dümmer OT Parum: Vereinshaus Parum, Am Sportplatz, 19073 Dümmer OT 19243 Parum
- Holthusen: Gemeindehaus Holthusen, Schmiedestraße 5, 19075 Holthusen
- Klein Rogahn: Feuerwehrhaus Klein Rogahn, Bergstraße 37, 19073 Klein Rogahn OT Groß Rogahn
- Pampow: Gemeindehaus Pampow, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow
- Schossin: Feuerwehrhaus Schossin, Feldstraße 1, 19073 Schossin
- Stralendorf: Feuerwehrhaus Stralendorf, Dorfstraße 9, 19073 Stralendorf
- Warsaw: Feuerwehrhaus Warsaw, Schulweg 4, 19075 Warsaw
- Wittenförden: Dorfgemeinschaftshaus Wittenförden, Zum Weiher 1a, 19073 Wittenförden
- Zülow: Gemeindehaus Zülow, Dorfplatz 9, 19073 Zülow

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 03.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsscheune des Amtes Stralendorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralendorf, den 10.04.2014

gez. Lähning
Gemeindevahlleiterin

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung ¹⁾

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2014 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der/sind die

- allgemeine/n Wahlbezirk/e mit der/den Wahlbezirksnummer/n - 2 -
der Gemeinde **Wittenförden**
- Briefwahlbezirke mit der Wahlbezirksnummer 901
der Gemeindebehörde Amt Stralendorf

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| A. Mann, geboren 1990 bis 1996 | G. Frau, geboren 1990 bis 1996 |
| B. Mann, geboren 1980 bis 1989 | H. Frau, geboren 1980 bis 1989 |
| C. Mann, geboren 1970 bis 1979 | I. Frau, geboren 1970 bis 1979 |
| D. Mann, geboren 1955 bis 1969 | K. Frau, geboren 1955 bis 1969 |
| E. Mann, geboren 1945 bis 1954 | L. Frau, geboren 1945 bis 1954 |
| F. Mann, geboren 1944 und früher | M. Frau, geboren 1944 und früher |

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

¹⁾ Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik

**wir suchen dringend:
Ackerland, Grünland und Wald**
Unsere Interessenten zahlen Spitzenpreise!



ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466 oder 0171 7952467

VARD
UMZÜGE 
• günstig • zuverlässig
• flexibel
Möbeltransporte Umzüge Kleintransporte Lagerung

Käthe-Kollwitz-Straße 27d • 19288 Ludwigslust
Tel. 03874/6259015 • Handy: 0163/8855059

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 25.05.2014, finden in den Gemeinden: Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow die Wahlen zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister statt.**

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinden Holthusen, Klein Rogahn, Schossin, Stralendorf, Warsow, Zülow bilden je einen Wahlbezirk. Die Gemeinden Pampow und Wittenförden bilden je zwei Wahlbezirke. Die Gemeinde Dümmer bildet drei Wahlbezirke. Die Wahlräume werden in

- Dümmer OT Dümmer: Dorfgemeinschaftshaus Dümmer, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer
- Dümmer OT Walsmühlen: Dorfgemeinschaftshaus Walsmühlen, Birkenweg 1a, 19073 Dümmer OT Walsmühlen
- Dümmer OT Parum: Vereinshaus Parum, Am Sportplatz, 19073 Dümmer OT 19243 Parum
- Holthusen: Gemeindehaus Holthusen, Schmiedestraße 5, 19075 Holthusen
- Klein Rogahn: Feuerwehrhaus Klein Rogahn, Bergstraße 37, 19073 Klein Rogahn OT Groß Rogahn
- Pampow: Gemeindehaus Pampow, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow
- Schossin: Feuerwehrhaus Schossin, Feldstraße 1, 19073 Schossin
- Stralendorf: Feuerwehrhaus Stralendorf, Dorfstraße 9, 19073 Stralendorf
- Warsow: Feuerwehrhaus Warsow, Schulweg 4, 19075 Warsow
- Wittenförden: Dorfgemeinschaftshaus Wittenförden, Zum Weiher 1a, 19073 Wittenförden
- Zülow: Gemeindehaus Zülow, Dorfplatz 9, 19073 Zülow

ingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 03.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsscheune des Amtes Stralendorf zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat für die Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung drei Stimmen und für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister eine Stimme.

4.1. Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.2. Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Im Wahlgebiet ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen worden, der Stimmzettel enthält den Namen der Partei/Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Einzelbewerber“, den Namen des Bewerbers sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V)).
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralendorf, den 10.04.2014

gez. Lähning
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament, zur Kreistagswahl, zur Wahl der
Gemeindevertretungen und zur Bürgermeisterwahl am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis zum Europäischen Parlament, zur Kreistagswahl, zur Wahl der Gemeindevertretungen und zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke in den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow kann in der Zeit vom **05.05.2014 – 09.05.2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

im barrierefreien Bürgerbüro des Amtes Stralendorf, Dorfstraße 30,
19073 Stralendorf von Wahlberechtigten eingesehen werden.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 09.05.2014 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bei der Europawahl Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Eine wahlberechtigte Person,
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.
 - 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
 - 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Anschrift angeben.
 - 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
 - 4.6 Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt worden ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - 5.1 Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen von der Gemeindewahlbehörde adressierten und freigemachten Wahlbriefumschlag.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stralendorf, den 08.04.2014

gez. Lähning

Gemeindewahlleiterin

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Dümmer

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

Datum 25.05.2014

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Bürger für unsere Gemeinde, BIG	Gräber, Anke, 1970, Dümmer, selbständige Raumausstatterin

Ort, Datum Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift gez. Lähning Gemeindewahlleiterin
--

Neueröffnung

am 3. Mai 2014
in Stralendorf, Dorfstraße 12



Tel.: 03869/7809929

Öffnungszeiten: Di - Fr 10 bis 18 Uhr
Sa 9 bis 13 Uhr

DIE TREU

S T E U E R B E R A T U N G

Steffi Dietrich Dipl. Kffr.
Steuerberaterin
Mecklenburgstr. 97
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 565574
Telefax: (0385) 565708
Internet: www.die-treu.de

Sie stehen bei uns im Mittelpunkt:

- Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Freiberufler
- Baugewerbe
- Kaufleute und Dienstleister
- Arbeitnehmer
- Rentner



LineMarketing
Online wachsen.



Katrin Röpert
Online Marketing Expertin
Telefon 0385 5893 0825
Schweriner Str. 52, Wittenförden
www.line-marketing.de
facebook.com/linemarketing

Suchen Sie Ihre Kunden noch?
Ich helfe Ihnen gefunden zu werden!

- ✓ Webseitenerstellung & -optimierung
- ✓ Facebook Marketing
- ✓ Newsletter

Heiko Krause
Malerfachbetrieb



Gartenweg 5
19075 Pampow
Tel./Fax: 0 38 65/84 42 82
Mobil 01 72/3 91 54 04
Maler-HK@web.de
www.maler-heiko-krause.de

Malerarbeiten aller Art
Fußbodenbeläge
Fassadengestaltung
Verkauf von Farben
Versicherungsschäden

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Dümmer

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Simann, Karl-Heinz, 1948, Parum, Rentner
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Dankert, Nico, 1976, Parum, staatl. gepr. Techniker
1	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Gräber, Anke, 1970, Dümmer, selbständige Raumausstatterin
2	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Wachsmuth, Ralf, 1970, Dümmer, Angestellter
3	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Löwisch, Sabine, 1966, Walsmühlen, Verwaltungsbeamtin
4	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Richter, Manfred, 1955, Dümmer, Angestellter
5	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Rieß, Janett, 1962, Walsmühlen, Sachbearbeiterin
6	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Berndt, Heidi, 1947, Dümmer, Verwaltungsangestellte
7	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Kirschner, Perry, 1967, Dümmer, Maschinenführer

Amtliche Bekanntmachungen

8	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Rieß, Norbert, 1961, Walsmühlen, Elektromonteur
9	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Priesmeier, Andreas, 1965, Walsmühlen, Verwaltungsbeamter
10	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Riecken, Hans-Markus, 1981, Dümmer, Landwirt
11	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Berndt, Wolfgang, 1950, Dümmer, Dipl.-Ing. Maschinenbau
12	Bürger für unsere Gemeinde, BfG	Kaap, Ralf, 1975, Parum, Metallbaumeister

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning
Gemeindewahlleiterin

Gemeindewahlbehörde

Amt Stralendorf

Wahlgebiet/Wahlbereich

Holthusen

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum

25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familiename, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Facklam, Marianne, 1953, Holthusen, VA im Ruhestand

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning
Gemeindewahlleiterin

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Holthusen

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familiennamen, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Facklam, Marianne, 1953, Holthusen, VA im Ruhestand
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Groth, Norbert, 1964, Holthusen, Geschäftsführer
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Schaldach, Janine, 1977, Holthusen, Dipl. Verwaltungswirtin
4	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Lemcke, Maik, 1970, Holthusen, Betriebsleiter
5	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Hinz, Marco, 1965, Lehmkuhlen, Kfz.-Technikermeister
6	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Wolff, Dirk, 1957, Bahnhof Holthusen, selbständig
7	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Wolter, Eckhard, 1958, Holthusen, Metallbaumeister
1	DIE LINKE	Jeßel, Heinrich, 1955, Holthusen, Diplomingenieur
2	DIE LINKE	Maack, Holger, 1951, Holthusen, Diplomingenieur

Amtliche Bekanntmachungen

3	DIE LINKE	Distler, Olaf, 1951, Buchholz, Diplom-Agraringenieur
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Uffmann, Margit, 1960, Holthusen, Diplomingenieurin.
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Porath, Hans-Jürgen, 1952, Holthusen, Rentner
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Brasch, Petra, 1972, Holthusen, Steuerberaterin
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Seiffert, Holger, 1976, Holthusen, Angestellter
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Roost-Krüger, Brigitte, 1956, Lehmkuhlen, Landwirtin
6	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Bloßfeld, Michael, 19056, Holthusen, Diplomingenieur.
7	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Friedrich, Sibylle, 1956, Holthusen, Sachbearbeiterin
8	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Schumacher, Cornelia, 1967, Holthusen, Angestellte
9	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Lemke, Catrin, 1963, Holthusen, Angestellte
10	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Köhn, Daniela, 1976, Lehmkuhlen, Haushaltshilfe

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning

Gemeindewahlleiterin

Häusliche Alten- und Krankenpflege GbR
PDL Dagmar Peschke
PDL Ines Schenk



HÄUSLICHE ALTEN- und KRANKENPFLEGE GbR
Kieler Str. 31a, 19057 Schwerin-Lankow
Tel.: 0385 6665294, Fax: 0385 6172484
www.mvz-mv.de | pflege@mvz-mv.de

Ihr Wohlbefinden liegt uns am



Wir kaufen Autos!

* PKW, LKW, Busse u. Geländewagen * Unfallwagen, sowie Firmenwagen * Auch mit Motor- und Getriebeschaden

Hamburger Frachtweg 8 * 19079 Banzkow
menkautomobile@yahoo.de

0385 - 589 58 45
0176 - 24 34 78 78



Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Klein Rogahn

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-	wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:	
Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familiennamen, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Szymoniak, Maik, 1971, Groß Rogahn, Angestellter
2	Wählergemeinschaft Rogahn	Vollmerich, Michael, 1956, Groß Rogahn, Angestellter

Ort, Datum Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift gez. Lähning Gemeindewahlleiterin
--

Ihr zuverlässiger Partner in Sachen Naturstein



- Küchenarbeitsplatten
- Waschtische u. Kaminplatten
- Treppenanlagen u. Terrassen
- Natursteinfliesen u.v.m

Erleben Sie die Faszination von Stein und besuchen Sie unsere Ausstellung & Werk in Hagenow.

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 7 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

Steegener Chaussee 20
19230 Hagenow
Tel. 03883 729136
www.antonoli.de

GLASBAU SCHWERIN IN ZUKUNFT MIT UNS
Gm bH
Felix-Stilfried-Straße 39 • 19079 Klein Rogahn
Tel. 03 85/6 47 03 75 • www.glasbau-schwerin.de
e-mail: info@glasbau-schwerin.de
Glas-Notdienst: 01 71/7 23 47 79

HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR

Ihr Partner für Bad und Heizung • Beratung • Planung • Installation

LUTZ BÖRNER

Wir suchen dringend Monteure

Telefon: 03865 / 787154, E-Mail: info@haustechnik-boerner.de

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Klein Rogahn

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Szymoniak, Maik, 1971, Groß Rogahn, Angestellter
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Klerch, Thomas, 1966, Groß Rogahn, selbständig
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Schamberg-Möller, Anja, 1975, Klein Rogahn, selbständig
4	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Lotzkat, Dirk, 1968, Klein Rogahn, Schlosser
5	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Peter, Grit, 1970, Groß Rogahn, Angestellte
6	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Lorenz, Simone, 1971, Groß Rogahn, selbständig
7	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Bange, Christin, 1976, Groß Rogahn, Angestellte
8	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Leide, Stefan, 1979, Groß Rogahn, Kraftfahrer
9	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Görner, Angelika, 1952, Klein Rogahn, Vorruhestand

Amtliche Bekanntmachungen

10	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Fuhrmann, Karsten, 1963, Klein Rogahn, Landesbeamter
11	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Steusloff, Dirk, 1977, Groß Rogahn, selbständig
12	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Knecht, Harry, 1960, Klein Rogahn, selbständig
13	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Krüger, Sabine, 1969, Groß Rogahn, Steuerfachgehilfin
14	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Boccius, Uwe, 1949, Groß Rogahn, selbständig
1	DIE LINKE	Ertelt, Eva Maria, 1947, Klein Rogahn, Rentnerin
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Moeller, Christian, 1964, Klein Rogahn, Angestellter
1	Wählergemeinschaft Rogahn	Vollmerich, Michael, 1956, Groß Rogahn, Angestellter
2	Wählergemeinschaft Rogahn	Reimann, Simone, 1970, Groß Rogahn, Bankbetriebswirtin
3	Wählergemeinschaft Rogahn	Ruhkieck, Heiko, 1966, Klein Rogahn, Angestellter
4	Wählergemeinschaft Rogahn	Janke, Jens, 1975, Klein Rogahn, Angestellter
5	Wählergemeinschaft Rogahn	Kriebisch, Marianne, 1947, Klein Rogahn, Rentnerin
6	Wählergemeinschaft Rogahn	Soost, Regina, 1958, Groß Rogahn, MTA-Röntgen
7	Wählergemeinschaft Rogahn	Schulz, Dietmar, 1962, Groß Rogahn, Zollbeamter
1	Einzelbewerber Leu	Leu, Andreas, 1968, Klein Rogahn, Beamter

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning

Gemeindewahlleiterin

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Pampow

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-	wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:	
Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familiennamen, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Schulz, Hartwig, 1942, Pampow, Rentner

Ort, Datum Stralendorf, 03.04.2014
--

Unterschrift gez. Lähning Gemeindewahlleiterin
--

Salon:
Gartenweg 3, 19075
Warsow

Tel. 038859/66755 u.
0172-1013520

www.ihr-friseur-
melanie-rohde.de

IHR FRISEUR
AUCH MOBIL

Melanie Rohde
Friseurmeisterin

Terminabsprachen nach telefonischer Vereinbarung.
Gern komme ich auch zu Ihnen nach Hause.



www.dachdeckerei-gross.de

Stehfalztechnik
Steil- und Flachdach
Fassadenbekleidung
Zimmererarbeiten
Carport • Holzterrassen
Schnellservice bei Schäden

RotoProfipartner

Jan Groß

Dachdeckerei • Dachklempnerei

info@dachdeckerei-gross.de

Schossiner Weg 9b • 19073 Dümmer OT Walsmühlen
Tel.: 03869 / 59 99 291 • Fax: 59 99 292 • Mobil: 0173 / 233 76 98



Naturstein – Einzigartiges Kunstwerk der Natur

Naturstein verleiht Ihren Räumen und Außenbereichen ein individuelles Flair und bietet zahlreiche Vorteile.

Lassen Sie sich inspirieren und besuchen Sie uns in unserer Ausstellung!



Warsower Straße 01 • 19075 Mühlenbeck
Telefon: 038850 745683

Online: www.mgb-naturstein.de

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Pampow

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Naber, Rüdiger, 1954, Pampow, Ministerialrat
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Heysel, Jens, 1968, Pampow, Kaufmann
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Wolf, Nicole, 1971, Pampow, Flugbegleiterin
4	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Schulz, Hartwig, 1942, Pampow, Rentner
5	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Dr. Dahlmeier, Rainer, 1961, Pampow, Rechtsanwalt
6	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Gombert, Frank, 1972, Pampow, Landwirt
7	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Lüdke, Frank, 1971, Pampow, Kaufmann LEH
8	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Deichmann, Wilfried, 1948, Pampow, Rentner
9	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Heysel, Ulrich, 1943, Pampow, Rentner

Amtliche Bekanntmachungen

10	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Sosna, Frank, 1971, Pampow, Angestellter
11	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Krause, Sven, 1978, Pampow, selbständiger Hausmeister
12	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Schlegel, Werner, 1951, Pampow, Kraftfahrer
13	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Rost, Marko, 1973, Pampow, Vertrieb
14	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Pienkny, Dieter, 1955, Pampow, Kaufm. Leiter
15	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Brandenburg, Thomas, 1960, Bahnhof Holthusen, Meister Metallbau
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Möller, Wilfried, 1958, Pampow, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Dr. Peters, Claudia, 1965, Pampow, Wissenschaftliche Referentin
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Hyzyk, Bernd, 1962, Pampow, Angestellter
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Adomat, Marco, 1975, Pampow, selbständig
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Kurpanek, Jürgen, 1955, Pampow, Gutachter
6	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Peters, Klaus Jürgen, 1948, Pampow, Dipl. Kaufmann
7	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Bergmann, Yvonne, 1978, Pampow, Verwaltungsfachwirtin
1	Freie Demokratische Partei, FDP	Reinhardt, Uwe, 1953, Pampow, Elektroingenieur
1	Einzelbewerber Gierke	Gierke, Stefan, 1978, Pampow, selbständiger Immobilienverwalter

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning
Gemeindewahlleiterin

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Schossin

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-	wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:	
Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Einzelbewerberin Tiedemann	Tiedemann, Andrea, 1967, Schossin, Lehrerin
2	Einzelbewerber Weiß	Weiß, Heiko, 1967, Schossin, Kfz-Handwerksmeister/Serviceberater

Ort, Datum Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift gez. Lähning Gemeindewahlleiterin
--



PFLEGEHEIM
„Haus am Dümmer See“

Im sehr schönen Landschaftsschutzgebiet Dümmer finden Sie unser hotelähnlich und mit liebevoll familiärem Charakter geführtes Haus.

Wir verfügen über 29 Einzelzimmer und 3 Doppelzimmer, teilweise mit Balkon oder Terrasse und eigenem Du-Bad, WC. 1,5 ha Garten bzw. Parkanlagen mit Blick auf den Dümmer See. Auch Tierhaltung ist in unserem Haus möglich.

Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer • Frau Greskamp
Telefon: 0 38 69/78 00 11



RAINER OLDENBURG
HEIZUNG LÜFTUNG SANITÄR

HAUSTECHNIK
AUS EINER HAND!

Bäckerweg 13 • 19075 Warsow
Tel.: 038859/66504 • Fax: 038859/66508
Mobil: 0171/6413413 • e-mail: rainer.aldenburg@gmx.de

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Schossin

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Einzelbewerber Dahlwitz	Dahlwitz, Jürgen, 1957, Schossin, Gemeindearbeiter
2	Einzelbewerber Groß	Groß, Udo, 1943, Schossin, Rentner
3	Einzelbewerber Stein	Stein, Holger, 1962, Schossin, Elektriker
4	Einzelbewerberin Tiedemann	Tiedemann, Andrea, 1967, Schossin, Lehrerin

Ort, Datum Stralendorf, 03.04.2014
--

Unterschrift gez. Lähning Gemeindewahlleiterin
--

**Komplett Bad-Sanierung
alles aus einer Hand**



**Bauelemente
Verkauf und Montage
Baumontage aller Art
Montage-Service
Trockenbau**

RENÉ FACKLAM

Buchholzer Weg 22 · 19075 Holthusen

BÜRO: Tel. 03865 291850 Funk 0172 3130637
Fax 03865 291851 E-Mail: renefacklam@aol.com



**D. Leonhard
Kfz.-Meisterbetrieb**

Unsere Leistungen für Sie:

Inspektion • Rad und Reifen • Motordiagnose
Kfz-Elektrik/-Elektronik • Unfallinstandsetzung
Klima-Service • HU (m. integr. AU) m. autor. Prüforg.
Autoglas-Service

Zum Ausbau 4a • 19073 Zülow
Tel.: 0 38 69 / 7 01 16 • Fax: 0 38 69 / 78 05 93

Gemeindewahlbehörde
Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich
Stralendorf

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum
25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familiename, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Beruf oder Stand
1	Allianz Bauern und ländlicher Raum	Möller-Titel, Johannes, 1953, Rentner
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Struck, Tobias, 1975, Dipl.-Ing. (FH) Elektrotechnik
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Greb, Dietmar, 1953, Bauunternehmer
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Foehn, Mario, 1976, Bauunternehmer
1	DIE LINKE	Kappel, Claudia, 1981, Juristin
1	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Richter, Helmut, 1954, Dipl.-Ing.
2	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Wöhlike, Christian, 1958, Rechtsanwalt
3	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Zithier, Ronald, 1962, Dipl.-Ing. (FH)

Amtliche Bekanntmachungen

4	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Dombrowski, Ralf, 1945, Ingenieur
5	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Grunwaldt, Bernd, 1955, Beamter
6	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Wenk, Corinna, 1974, staatl. anerkannte Erzieherin
7	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Möbus, Silke, 1963, staatl. anerkannte Erzieherin
8	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Scheffler, Enrico, 1973, Elektriker
9	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Holste, Andre, 1979, Kaufmann
10	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Seidel, Jürgen, 1958, Journalist
11	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Thede, Petra, 1953, Sozialpädagogin
12	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Kröhnke, Raoul, 1961, Produktionsleiter
13	Freie Wählergemeinschaft Stralendorf	Schween, Frank Peter, 1964, Kraftfahrer
1	Einzelbewerber Schacht	Schacht, Jürgen, 1961, Beamter

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning
Gemeindewahlleiterin

• DACHDECKER • ZIMMERER • KLEMPNER •



Alte Dorfstr. 20 • 19243 Parum

Funk 0151 - 21135587

Fon 03869 780 97 60

Fax 03869 780 97 59

info@dach-kroeger.de



www.dach-kroeger.de



Unsere

Goldene Hochzeit

am 28. März 2014 war traumhaft!
Wir haben es sehr genossen,
mit wieviel Engagement ihr uns,
an unserem großen Tag begleitet habt.
Dafür ein riesengroßes DANKESCHÖN
an unsere Kinder, Enkelkinder,
Verwandte, Bekannte, der Gemeinde
und dem Gartenverein, die uns mit Blumen,
Geschenken und Karten Freude bereitet haben!

Waltraud und Dieter Lawetzki



Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Warsow

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

Datum 25.05.2014

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-	wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:	
Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Wählergemeinschaft Kothendorf	Buller, Gisela, 1948, Kothendorf, Rentnerin

Ort, Datum Stralendorf, 03.04.2014
--

Unterschrift gez. Lähning Gemeindewahlleiterin
--

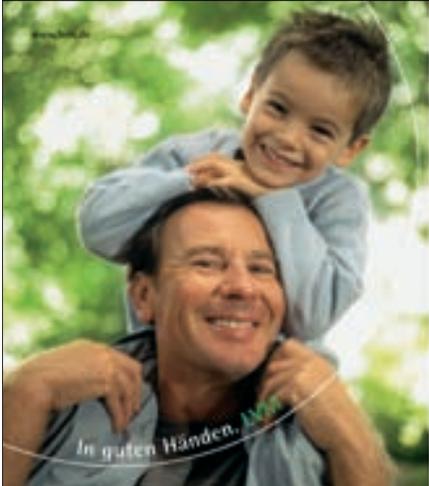


Barbaras Pflanzenhof

Baumschule • Floristik

	ab 10 Stück	
Gemüsepflanzen	-,20 €	
Tagetes, Eisbegonien	-,60 €	0,50 €
Geranien, Schneeflocke, Surfinia usw.	2,50 €	2,20 €
Thuja occ. Smaragd 50 cm	4,50 €	4,00 €

B. Döppner, Schweriner Straße 64, 19075 Pampow
Telefon: 03865/4013



Ihr Partner für Versicherungen, Vorsorge und Vermögensplanung

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro
Hartmut Mensing
Am Woltersmoor 22
19073 Wittenförden
Telefon 03856665666
Mobil 01718342843
info@mensing.lvm.de



Gemeindevahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Warsow

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindevahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Evers, Gerhard, 1950, Warsow, Dipl.-Ing. Ök./Geschäftsführer
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Lambrecht, Renate, 1958, Warsow, Rentnerin
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Gresens, Thomas, 1967, Warsow, Lehrer
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Stabenow, Beate, 1972, Warsow, Sekretärin
1	Wählergemeinschaft Kothendorf	Baustian, Ralf, 1965, Kothendorf, Technischer Mitarbeiter
2	Wählergemeinschaft Kothendorf	Böttcher, Angela, 1962, Warsow, Betriebswirtin
3	Wählergemeinschaft Kothendorf	Ellenberg, Detlef, 1958, Warsow, Kunsthandel
4	Wählergemeinschaft Kothendorf	Reinartz, Florian, 1975, Kothendorf, Dipl.-Ing. Verfahrenstechnik
5	Wählergemeinschaft Kothendorf	Schmitt, Michael, 1949, Warsow, Dipl.-Ing.

Amtliche Bekanntmachungen

6	Wahlgemeinschaft Kothendorf	Schönborn, Peter, 1959, Warsow, selbständiger Kaufmann
7	Wahlgemeinschaft Kothendorf	Telschow, Uwe, 1960, Kothendorf, Rentner
8	Wahlgemeinschaft Kothendorf	Buller, Gisela, 1948, Kothendorf, Rentnerin
9	Wahlgemeinschaft Kothendorf	Schindler, Sabine, 1990, Warsow, Bankkauffrau
1	Einzelbewerber Becker	Becker, Joachim, 1954, Krumbek, Hochschulingenieur/Oberstleutnant a.D.

Ort, Datum
Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift
gez. Lähning
Gemeindewahlleiterin

Gemeindewahlbehörde
Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich
Wittenförden

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum
25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Bosselmann, Manfred, 1952, Wittenförden, Dipl.-Ing.

Ort, Datum
Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift
gez. Lähning
Gemeindewahlleiterin

Gemeindewahlbehörde Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich Wittenförden

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum 25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindewahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Gemeindevertreter-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Ortsteil, Beruf oder Stand
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Dr. Pracht, Daniel, 1961, Wittenförden, Jurist
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Goethel, Lutz, 1949, Hof Wandrum, Architekt
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Peschke, Dagmar, 1965, Wittenförden, Pflegedienstleitung
4	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Niemeyer, Rüdiger, 1954, Wittenförden, Arzt
5	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Herkenrath, Konrad, 1957, Wittenförden, Beamter
6	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Ehmcke-Czilwa, Carina, 1968, Wittenförden, Friseurmeisterin
7	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Beck, Ralph-Hermann, 1950, Wittenförden, Finanzberater
8	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Koriller, Astrid, 1958, Wittenförden, Lehrerin
9	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Schlender, Armin, 1953, Wittenförden, Beamter

Amtliche Bekanntmachungen

10	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Tetzlaff, Angelika, 1952, Wittenförden, Angestellte
11	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Riemann, Christian, 1953, Wittenförden, Angestellter
12	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Müller, Annette, 1949, Wittenförden, Lehrerin
13	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Menting, Laurenz, 1994, Wittenförden, Azubi Bankkaufmann
14	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Seeh, Christine, 1950, Neu Wandrum, Heilerzieherin
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Bosselmann, Manfred, 1952, Wittenförden, Dipl.-Ing.
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Eberhardt, Matthias, 1970, Wittenförden, Jurist/Assessor
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	von Engelhardt, Roland, 1963, Wittenförden, Pastor
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Heinrich, Harry, 1959, Wittenförden, Einkäufer
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Kaftan-Kämerow, Antoinette, 1977, Wittenförden, Dipl.-Ing.(FH)/ Dipl.-Kffr.(FH)
6	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Keßler, Martin, 1984, Wittenförden, Master of Engeneering
7	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Köhn, Jenny, 1977, Wittenförden, Lehrerin
8	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Kruse, Jörn Michael, 1962, Wittenförden, Maler
9	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Menke, Jens, 1965, Wittenförden, Kfz-Meister
10	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Oeberst, Bernd, 1960, Wittenförden, Verfahrenstechniker
11	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Parsiegla, Horst, 1946, Wittenförden, Pensionär
12	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Porepp, Manfred, 1954, Wittenförden, Dipl.-Ing.-oec. Bergbau

Amtliche Bekanntmachungen

13	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Röpert, Katrin, 1985, Wittenförden, Online Marketing Beraterin
14	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Schmudlach, Ulrich, 1952, Wittenförden, Bauingenieur i.R.
15	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Wessels, Detlef, 1964, Wittenförden, Immobilienmakler
16	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Wissel, Bodo, 1969, Wittenförden, Architekt
17	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Witt, Susanne, 1975, Wittenförden, Dipl. Verwaltungswirtin (FH)

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning
Gemeindegewahlleiterin

Gemeindegewahlbehörde

Amt Stralendorf

Wahlgebiet/Wahlbereich

Zülow

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum

25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindegewahlen | <input checked="" type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

Bürgermeister-

wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familiennamen, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Beruf oder Stand
1	Wählergruppe Zülow	Schutz, Volker, 1945, Rentner

Ort, Datum

Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift

gez. Lähning
Gemeindegewahlleiterin

Gemeindevahlbehörde
Amt Stralendorf
Wahlgebiet/Wahlbereich
Zülow

Bekanntmachung

(gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns)

über die zugelassenen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am

Datum
25.05.2014

im Land Mecklenburg – Vorpommern für die

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindevahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreiswahlen | <input type="checkbox"/> Wahl des Landrates |

Für die

	Gemeindevertreter-	wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:
Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung (soweit vorhanden)	Familiennamen, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Beruf oder Stand
1	Wählergruppe Zülow	Schulz, Volker, 1945, Rentner
2	Wählergruppe Zülow	Käselau, Bernd, 1965, Verkäufer
3	Wählergruppe Zülow	Schöner, Elke, 1962, Industriekauffrau
4	Wählergruppe Zülow	Müller, Kurt, 1951, Rentner
5	Wählergruppe Zülow	Wollmer, Christian, 1979, selbständig
6	Wählergruppe Zülow	Boddien, Elke, 1962, Sachbearbeiterin

Ort, Datum
Stralendorf, 03.04.2014

Unterschrift gez. Lähning Gemeindevahlleiterin
--



Heizkosten sparen, mit einem Warmdach

von der Fa. Rainer Thormählen Dachdecker GmbH

- Dachdecker- u. Dachklempnerarbeiten
- Flachdachsaniierungen u. Gründächer
- Wärmedämmung im Dach- u. Fassadenbereich
- Fassadenbekleidung
- Materialtransport mit eigenem Hochkran
- Geld sparen mit einem Warmdach

Mit besten Empfehlungen:

Ihre Dachdecker seit 1995



Rufen Sie uns an! Tel. **03865 7196**

Bahnhofstraße 50 · 19075 Holthusen · c.fr@rth-dach.de

Wir beraten Sie auch über Fördergelder, Finanzierung, Energieeinsparung usw.

Vermessungsbüro Apolony

- geeignete Stelle zur Durchführung von Flurneuordnungsverfahren -
Markt 1
19217 Rehna

Flurneuordnungsverfahren Stralendorf

Aktenzeichen: 5433.3-76.2017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Landkreise
Gemeinden

Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim
Warsow, Dümmer, Zülow, Grambow, Klein Rogahn, Stralendorf und Pampow

Rehna, 9. April 2014

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden Warsow, Dümmer, Zülow, Grambow, Klein Rogahn, Stralendorf und Pampow

Bekanntgabe des Teilflurneuordnungsplanes Nr. 1

- Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze -

Ladung zum Anhörungstermin

Gemäß § 59 (3) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist der Teilflurneuordnungsplan Nr. 1 bekannt zu geben.

I.

Der Teilflurneuordnungsplan Nr. 1 regelt die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze des Flurneuordnungsverfahrens Stralendorf. Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Übersichtskarte dargestellt.

Betroffene Eigentumsgrenzen

Die Verfahrensgebietsgrenze wird zu folgenden Anrainerflurstücken festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Warsow	Warsow	1	155;170
Warsow	Kothendorf	1	7/1; 15
Dümmer	Walsmühlen	2	96; 102/2; 102/1; 101/1; 100/2; 100/1; 99/1; 97/1; 97/2; 95; 94; 92/1; 93/1; 12/2; 12/1; 31; 14/11; 14/12; 14/14; 149/4; 147/4; 147/3; 147/4; 146/1;
Zülow	Zülow	1	11/2; 45/2; 39/2; 47/5; 47/7; 35; 34/3; 33; 24/19; 24/23; 69; 76/14; 79; 80; 78; 81/2; 81/1; 82/2; 85/2; 84/2; 86/2; 87/2; 91/2; 96
Zülow	Zülow	2	1; 14/2; 15; 16; 17; 18; 20; 21/2; 21/1; 22; 23/1; 24; 25; 26; 27; 29/4; 30/1; 29/3; 31/1; 40/1; 40/2; 39; 38/4; 38/6; 27/2; 41/1; 36/2; 35/5; 42; 43/1; 45; 46; 44; 61; 62; 63/1; 63/2; 64; 65/3; 65/10; 65/11; 65/12; 65/13; 65/17; 65/19; 65/21; 65/23; 65/24; 115/1; 115/3; 115/5; 115/6; 115/7; 115/13
Grambow	Grambow	1	19; 20; 23/2; 25/2; 27/2
Klein Rogahn	Groß Rogahn	1	61/1; 149/4; 154/1; 151; 79/2; 68; 71/9; 70/2; 69; 45; 32; 44; 43; 29; 80; 82; 83; 94; 96; 101/3; 102; 103; 118/2; 119/1; 119/2; 119/3; 120/1; 120/3; 121/1; 122/1;

			122/2; 123/1; 124; 125; 126; 127/1; 134/6; 136/4; 137/4; 137/7; 138/3; 138/5; 143; 144/1; 144/12; 146; 147; 148; 160/1; 160/2; 160/3; 160/4; 161/1; 166/3; 167/2; 168/2; 169/2; 170/2; 223
Stralendorf	Stralendorf	2	9/1; 15/6; 15/7; 15/8; 17; 18; 19; 50/4; 31/2; 31/3; 31/4; 28/3; 31/4; 31/1; 32/2; 35/4; 36/11; 38; 39/4; 39/1; 41/2; 42/6; 42/7; 42/8; 42/9; 42/10; 42/11; 43/1; 44/1; 45/1; 46/1; 47/1; 48/1; 48/2; 49/1; 49/2; 49/3; 50/4; 73/4; 74/3; 74/4; 75/6; 80/1; 80/4; 81/1; 81/8; 82/2; 83/4; 84/2; 85/2; 86; 87/4; 87/3; 79/2; 79/5; 75/1; 87/4; 88/1; 88/2; 89/2; 93/7; 93/8; 94; 95/5; 95/6; 95/7; 95/8; 96; 97; 98/3; 99/1; 99/2; 100; 101; 102; 107/38; 107/37; 107/36; 107/25; 107/29; 107/30; 107/32; 107/33; 107/34; 107/35; 113/21; 113/22; 113/23; 113/24; 113/25; 113/26; 113/31; 113/43; 113/46; 115; 116; 117/1; 117/2; 118; 119/1; 119/5; 120; 121; 122; 123; 125; 126; 128/2; 130/2; 130/3; 131; 132; 133; 134/4; 135/10; 136/1; 136/1; 140/1; 140/3; 140/4; 140/5; 140/6; 141; 142/4; 143/1; 143/2; 146/3; 147/2; 147/13; 147/12; 148/9; 148/10; 148/1; 149/1; 149/2; 150/2; 150/7; 151/1; 151/2; 151/3; 151/4; 153/1; 154/9; 154/11; 156/12; 156/13; 158/1; 158/3; 159/14; 160/8; 161/1; 161/2; 161/3; 161/5; 161/6; 161/7; 162; 163/1; 163/2; 164/3; 164/4; 166/1; 167/38; 167/39; 167/40; 167/41; 167/42; 167/43; 167/44; 167/45; 167/46; 167/47; 167/49; 167/50; 167/51; 167/52; 171; 172/6; 172/10; 172/11; 174; 175; 176/2; 176/3; 177/5; 181; 189/7; 190/7; 190/8; 190/9; 190/10; 190/11; 191/3; 191/5; 191/7; 192/2; 193/4; 194/5; 194/4; 195/8; 195/7; 195/3; 218; 224; 231; 232/1; 232/2; 233/3; 233/4; 234/3; 235/3; 237/6; 237/7; 238/5; 238/6; 239/5; 240; 241; 243; 245;
Stralendorf	Stralendorf	3	99/1; 100/2; 101/1; 101/3; 101/5; 102/1; 102/2; 103/1; 102/3; 104/1; 114/2; 114/1 ;110/1; 115/13; 115/14; 115/15; 115/16; 116; 117/1; 117/2; 117/3; 117/4; 117/5; 117/6; 117/7; 117/8; 117/9; 117/10; 118/1; 118/2; 118/3; 118/4; 118/5; 118/6; 118/7; 118/8; 119/1; 119/2; 119/3; 119/4; 119/5; 119/6; 119/7; 119/8; 119/10; 119/9; 226/2; 226/3; 226/71; 226/72; 226/68; 226/69; 226/11; 226/14; 226/20; 226/24; 226/30; 226/36; 226/43; 226/48; 226/51; 226/59;
Pampow	Pampow	2	1/2; 10/3; 11/2; 21/2; 22/2; 23;
Pampow	Pampow	6	2/4; 4/2; 5/2; 6/2; 7/2; 8/2; 9/2; 10/2; 11/2; 12/2; 13/2; 15; 33/2; 36/14; 36/15; 36/18; 36/19; 37;
Pampow	Pampow	7	2/2; 3/2; 9/2; 10/2; 11/2; 12/2; 15; 288/2;

*rot: Diese Flurstücke entstehen durch Sonderung.



Seit 1997

CITY KORK

**IHR FACHBETRIEB
FÜR KORK &
BODENBELÄGE**

**Malerarbeiten
& Bauservice**

**Werkstraße 700
Schwerin - Süd**

**www.citykork.de
Tel. 0385 - 581 52 20**

Damit alle Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen dieses Teilflurneuordnungsplans erlangen können, wird dieser zur Einsichtnahme ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt :

**von : Dienstag, den 13. Mai 2014
bis : Mittwoch, den 14. Mai 2014**

**im : Vermessungsbüro Apolony,
Markt 1, 19217 Rehna.**

**jeweils in der Zeit
von 7:00 bis 12:00 Uhr
und 13.00 bis 15.30 Uhr**

Die Beteiligten, die sich die Verfahrensgebietsgrenze in der Örtlichkeit anzeigen lassen wollen, werden aufgefordert, diesen Wunsch wegen Terminfestlegung zu den o. a. Auslegungszeiten des Teilbodenordnungsplans Nr. 1 anzumelden.

II.

Zwecks Bekanntgabe und Erläuterung des Teilbodenordnungsplans Nr. 1 werden die Beteiligten des Verfahrens hiermit zum Anhörungstermin

**am : Donnerstag, den 22. Mai 2014
um : 10:00 Uhr
im : Vermessungsbüro Apolony,
Markt 1, 19217 Rehna,
Besprechungsraum**

geladen.

Einwände gegen Festsetzungen dieses Teilbodenordnungsplans können während der Auslegungsfrist und insbesondere im Anhörungstermin vorgebracht werden.

III.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind beim Vermessungsbüro Apolony, Markt 1 in 19217 Rehna, erhältlich. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein.

Es wird jedoch im Interesse der Beteiligten empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen.

Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Hierauf weise ich gemäß § 134 (1) FlurbG hin.

Im Auftrag
gez. Schirm (LS)



Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in
Lohnsteuersachen
Spree & Havel**

Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89



NATURO BODENBELÄGE
erlaubt, andere Böden

Bürgermeister-Bade-Platz 2
19055 Schwerin

Tel.: 0385-561117

www.naturo-schwerin.de

Ihr Ansprechpartner für gewerbliche und private Anzeigen
Reinhard Eschrich
**Tel.: 0385-4856325
oder 0171-7406535**
delego.lueth@t-online.de



Wessels
IMMOBILIEN
Wittenförden

**Alte Dorfstraße 4
19073 Wittenförden**

- * Wir vermitteln Häuser, Grundstücke, Wohnungen
- * Wertgutachten für Häuser und Grundstücke
- * suchen ständig Häuser u. Grundstücke für vorgemerkte Kunden

Tel.: 0385 / 6 66 56 46 • Funk: 0172 / 3 80 15 66
www.immobilien-wessels.de



RE/MAX

Die Immobilienmakler!
Regional. National. International.

Ihr persönlicher Ansprechpartner rund um die Immobilie

Carsten Eickhoff

Sie sind unzufrieden mit Ihrer Immobiliensituation? Ich unterstütze Sie professionell!

Werderstraße 74d
19055 Schwerin
Tel.: 0385 / 202 811-17
Fax: 0385 / 202 811-50

Mobil: 0172 / 31 52 369
c.eickhoff@remax-schwerin.de
www.remax-schwerin.de

Exzellente Leidenschaft



DWS Versorgungstechnik

**Heizung - Sanitär - Wartung
Gasanlagen-Check**

19073 Stralendorf
☎: (0 38 69) 74 33
Fax (0 38 69) 74 50





Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Stralendorf
Datum: Samstag, 10.5.2014 – um 10 Uhr in der Amtsscheune Stralendorf

Tagesordnung:

- | | |
|---|---|
| 1. Begrüßung | 6. Wahl des Wahlvorstandes |
| 2. Bericht des Vorstandes / Diskussion | 7. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft |
| 3. Bericht des Kassenprüfers / Diskussion | 8. Wahl der Kassenprüfer |
| 4. Bericht der Jäger / Diskussion | 9. Sonstiges |
| 5. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft | |

Im Anschluss gemeinsames Schüsseltreiben. Alle Bodeneigentümer von Jagdflächen sind herzlich eingeladen.

Johannes Möller-Titel
Vors. Jagdgenossenschaft

VOLLES PROGRAMM



Jetzt **HONDA** freundlichen



BAUMASCHINEN HARTMANN

Beratung – Verkauf – Service

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7 - 18 Uhr
Samstag 8 - 12 Uhr

Dorfstraße 1 · 19075 Holthusen · Tel.: 03865/821-0

Dorfkrug Warsow
Landgasthaus - Partyservice *Reinigung · Küche*

Festsaal mit eigener Bühne/Tresen · Familienfeiern · Hochzeiten u.a. · Zeltverleih

Hausgemachte Speisen

Schweriner Str. 21
19075 Warsow
Mobil: 0172/3983493

Tel.: 038859/668160
www.dorfkrug-warsow.de
dorfkrug-warsow@web.de

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer

Präambel

Aufgrund der §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GVOBl. M-V 2013 S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer vom 24.03. 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Dümmer unterhält eine Kindertagesstätte.
Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.
- (2) Für die Betreuung der Kinder und Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.
- (3) Von der Gemeinde Dümmer werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

Kinderkrippe	für Kinder ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten	für Kinder ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt

 entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.
Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 10 Stunden, ein Teilzeitplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Halbtagsplatz täglich bis zu 4 Stunden.
Für Hortkinder gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Teilzeitplatz täglich bis zu 3 Stunden.
- (4) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeiten zwischen 6.30 Uhr und 17.30 Uhr.
- (5) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim gemäß KiföG M-V. Der Bescheid über die Bedarfsprüfung ist vom Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen.
Bei einer Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich ist der Nachweis der Bedarfsprüfung nicht erforderlich.

§ 2

Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge

- (1) a) Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für

Krippe	790,18 €
Kindergarten	458,46 €
- b) Für die Gesamtplatzkosten eines Teilzeitplatzes (6 Stunden) werden 60% und eines Halbtagsplatzes (4 Stunden) 50% der Gesamtganztagsplatzkosten berücksichtigt.
- c) Nach Abzug der Landes- und Kreismittel von den Gesamtplatzkosten betragen die Elternbeiträge 50% der verbleibenden Kosten. Diese werden als Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (2) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung.
Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt
Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Teilzeitkrippenkinder:	3,95 €
Teilzeitkindergartenkinder:	2,29 €

 Für Kinder von Sorgeberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Dümmer haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Dümmer getragen.

Werden die Platzkosten nicht durch die Mittel des zuständigen Landkreises und Wohnsitzgemeinde gedeckt, haben die Sorgeberechtigten die Mehrkosten (§§ 21, 22 KiföG M-V) zu tragen.

Vorerst werden die Elternbeiträge unter Vorbehalt wie für Kinder aus dem Ort der Kita berechnet und, sobald die Finanzierungssätze des zuständigen Wohnsitzes vorliegen, entsprechend rückwirkend berechnet.

- (4) Die monatlich zu zahlende Verpflegungspauschale beträgt 55,00 €
Die Kosten für die Verpflegung betragen:

1. für Frühstück	0,50 €
2. für Mittag	2,40 €
3. für Vesper	0,50 €
4. für Getränke	0,20 €

Gesamt betragen die Kosten:

1. für die Ganztagsverpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke) 3,60 €pro Tag,
 2. für die Teilzeitverpflegung (Mittag, Getränke, Frühstück oder Vesper) 3,10 €pro Tag,
 3. für die Mittagsverpflegung (Mittag, Getränke) 2,60 €pro Tag.
- In der Ganztags- und Teilzeitverpflegung wird jeweils Obst angeboten. Die Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt rückwirkend. Grundlage ist die gewählte Verpflegungsart. Abbestellungen können während der Öffnungszeiten am Vortag und bei Krankheit bis 7.30 Uhr am gleichen Tag erfolgen.
- (5) Holen Eltern ihre Kinder nach regulärer Schließung der Kindertagesstätte ab, wird eine Gebühr von 6,00 €je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr wird ab dem 3. Verstoß gegen die Öffnungszeiten fällig.

§ 3

Platzvergabe

- (1) Die Bereitstellung und Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen der vom Landkreis Ludwigslust-Parchim erteilten Betriebserlaubnis vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Dümmer.
- (2) Die Platzvergabe an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Dümmer haben, kann nur erfolgen, wenn ausreichend Platz- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und die Betreuung von Kindern aus Dümmer abgesichert ist.

§ 4

Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind BesucherKinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.
- (2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz von 3,95 €festgelegt.
- (3) Für Gastkinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:

Ganztagsbetreuung	
a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage	22,91 €pro Tag
b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage	20,62 €pro Tag
c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage	18,33 €pro Tag
Teilzeitbetreuung	
a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage	13,75 €pro Tag
b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage	12,38 €pro Tag
c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage	11,00 €pro Tag
- (4) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist in der Regel für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt. Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Amtliche Bekanntmachungen

- Krippenkinder: 3,95 €
Kindergartenkinder: 2,29 €
(5) Für Gast- sowie Eingewöhnungskinder ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt.
- a) Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- b) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- c) Für Kinder, deren Betreuungsvereinbarungen am bzw. nach dem 15. eines Monats enden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- d) Sonstige Änderungen der Betreuungsart und -dauer erfolgen grundsätzlich zum 1. des folgenden Monats, wenn dies von den Personensorgeberechtigten gemäß (4) bei der Kita-Leitung eingereicht wurde. Es ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- e) Tritt vor dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, ist der volle Monatsbeitrag für die Ganztagsbetreuung zu zahlen.
- f) Tritt am bzw. nach dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, sind der volle Monatsbeitrag für die Teil- oder Halbtagsbetreuung und zusätzliche Stunden zu zahlen.
- g) Die Bezahlung der Gebühren hat per Einzugsermächtigung zu erfolgen. Der SEPA-Lastschriftzug erfolgt am 20. eines Monats. Fällt die Fälligkeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt der SEPA-Lastschriftzug am nächsten Werktag.
Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch bei Urlaub grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Veränderungen und die Abmeldung bzw. Kündigung der Betreuung sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats schriftlich bei der Kita-Leitung einzureichen, damit dies zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.
- (5) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinanderliegende Monate sind.
- (6) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unbegründet nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.
- (7) Bei mehrfacher Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann die Betreuungsvereinbarung einseitig durch die Gemeinde gekündigt werden.
- (8) Gerät der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug, so werden Säumniszuschläge gemäß dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und der Abgabenordnung erhoben.
- (9) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine

Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 7

Gebührenermäßigungen

In der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der jeweils geltenden Fassung werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt. Durch die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen. Der Bescheid über die Elternbeitragsstützung ist von den Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen.

An den Landkreis Ludwigslust-Parchim können Eltern monatlich einen Antrag auf Erstattung der Verpflegungskosten stellen. Die Monatsabrechnung der Verpflegungskosten ist als Nachweis beizufügen.

§ 8

Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

Soweit es möglich ist, wird in dringenden Notfällen in der Zeit von Betriebsferien eine begrenzte Anzahl von Plätzen in der Kita Dreilützow angeboten. Personensorgeberechtigte tragen vorrangig die Verantwortung, die Betreuung ihrer Kinder während den Betriebsferien der Kita Dümmer abzusichern.

§ 9

Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse, die eine Änderung des Betreuungsbedarfes zur Folge haben, der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen, um den Betreuungsbedarf gemäß der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kindertagesbetreuung festzustellen. Ist eine erneute Bedarfsbestätigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim nötig, müssen die Personensorgeberechtigten einen neuen Antrag an den Landkreis Ludwigslust-Parchim stellen.

Ebenso ist ein Wohnsitzwechsel und eine Namensänderung umgehend der Kita-Leitung schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund zu später oder fehlender Meldung bzw. falscher oder unvollständiger Angaben, sind zuviel gezahlte Landes-, Kreis-, und Gemeindegelder von den Personensorgeberechtigten nach dem § 50 in Verbindung mit § 45 Sozialgesetzbuch X zurückzuzahlen.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer vom 01.01.2012, tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

Dümmer 24.03.2014

Siegel

Rieß
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde auf der Gemeindevertretersitzung am 24.03.2014 beschlossen.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen

Präambel

Aufgrund der §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GVOBl. M-V 2013 S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 28.01.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Holthusen unterhält eine Kindertagesstätte. Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.
- (2) Für die Betreuung der Kinder und Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.
- (3) Von der Gemeinde Holthusen werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

Kinderkrippe	für Kinder ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten	für Kinder ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt
Hort	für Kinder der künftigen ersten Klasse zum Ersten des Monats, in dem der Schulbesuch erfolgt.

entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 10 Stunden, ein Teilzeitplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Halbtagsplatz täglich bis zu 4 Stunden.

Für Hortkinder gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Teilzeitplatz täglich bis zu 3 Stunden.

- (4) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit zwischen 06.30 Uhr und 17.30 Uhr.
- (5) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim gemäß KiföG M-V. Der Bescheid über die Bedarfsprüfung ist vom Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen. Bei einer Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich ist der Nachweis der Bedarfsprüfung nicht erforderlich, die Hortbetreuung ist davon ausgeschlossen.

§ 2

Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge

- (1) a) Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für

Krippe	753,09 €
Kindergarten	469,66 €
Hort	306,89 €
- b) Für die Gesamtplatzkosten eines Teilzeitplatzes (6 Stunden) werden 60% und eines Halbtagsplatzes (4 Stunden) 50% der Gesamtganztagsplatzkosten berücksichtigt.
- c) Nach Abzug der Landes- und Kreismittel von den Gesamtplatzkosten betragen die Elternbeiträge 50% der verbleibenden Kosten. Diese werden als Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (2) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Teilzeitkrippenkinder: 3,75 €

Teilzeitkindergartenkinder: 2,41 €

Teilzeithortkinder 2,72 €

- (3) Für Kinder von Sorgeberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Holthusen haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Holthusen getragen. Werden die Platzkosten nicht durch die Mittel des zuständigen Landkreises und Wohnsitzgemeinde gedeckt, haben die Sorgeberechtigten die Mehrkosten (§§ 21, 22 KiföG M-V) zu tragen. Vorerst werden die Elternbeiträge unter Vorbehalt wie für Kinder aus dem Ort der Kita berechnet und, sobald die Finanzierungssätze des zuständigen Wohnsitzes vorliegen, entsprechend rückwirkend berechnet.
- (4) Für die Verpflegung ist pro Kind ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenanbieter in der Kita der Gemeinde Holthusen abzuschließen.
- (5) Holen Eltern ihre Kinder nach regulärer Schließung der Kindertagesstätte ab, wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr wird ab dem 3. Verstoß gegen die Öffnungszeit fällig.

§ 3

Platzvergabe

- (1) Die Bereitstellung und Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen der vom Landkreis Ludwigslust-Parchim erteilten Betriebserlaubnis vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Holthusen.
- (2) Die Platzvergabe an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Holthusen haben, kann nur erfolgen, wenn ausreichend Platz- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und die Betreuung von Kindern aus Holthusen abgesichert ist.

§ 4

Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind BesucherKinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.
- (2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz von 3,75 € festgelegt.
- (3) Für Gastkinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:

Ganztagsbetreuung	
a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage	24,07 € pro Tag
b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage	21,66 € pro Tag
c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage	19,25 € pro Tag

Teilzeitbetreuung	
a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage	14,44 € pro Tag
b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage	13,00 € pro Tag
c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage	11,55 € pro Tag

(4) Für Gastkinder im Schulalter (Hortkinder)	
Ganztagsbetreuung	
a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage	16,33 € pro Tag
b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage	14,70 € pro Tag
c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage	13,07 € pro Tag
Teilzeitbetreuung	
a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage	9,80 € pro Tag
b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage	8,82 € pro Tag
c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage	7,84 € pro Tag

- (5) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist in der Regel für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt. Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt 1,80 €

(6) Für Gast- sowie Eingewöhnungskinder ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt.
- a) Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- b) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- c) Für Kinder, deren Betreuungsvereinbarungen am bzw. nach dem 15. eines Monats enden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- d) Sonstige Änderungen der Betreuungsart und -dauer erfolgen grundsätzlich zum 01. des folgenden Monats, wenn dies von den Personensorgeberechtigten gemäß Absatz (4) bei der Kita-Leitung eingereicht wurde. Es ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- e) Tritt vor dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, ist der volle Monatsbeitrag für die Ganztagsbetreuung zu zahlen.
- f) Tritt am bzw. nach dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, sind der volle Monatsbeitrag für die Teil- oder Halbtagsbetreuung und zusätzliche Stunden zu zahlen.
- g) Die Bezahlung der Gebühren hat per Einzugsermächtigung zu erfolgen. Der SEPA-Lastschriftinzug erfolgt am 20. eines Monats. Fällt die Fälligkeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt der SEPA-Lastschritteinzug am nächsten Werktag.
Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch bei Urlaub grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Veränderungen und die Abmeldung bzw. Kündigung der Betreuung sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats schriftlich bei der Kita-Leitung einzureichen, damit dies zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.
- (5) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinanderliegende Monate sind.
- (6) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unbegründet nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.
- (7) Bei mehrfacher Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann die Betreuungsvereinbarung einseitig durch die Gemeinde gekündigt werden.
- (8) Gerät der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug, so werden Säumniszuschläge gemäß dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und der Abgabenordnung erhoben.
- (8) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 7

Gebührenermäßigungen

In der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der jeweils geltenden Fassung werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt. Durch die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen. Der Bescheid über die Elternbeitragsstützung ist von den Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen.

An den Landkreis Ludwigslust-Parchim können Eltern monatlich einen Antrag auf Erstattung der Verpflegungskosten stellen. Die Monatsabrechnung der Verpflegungskosten ist als Nachweis beizufügen.

§ 8

Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

Soweit es möglich ist, wird in dringenden Notfällen in der Zeit von Betriebsferien eine begrenzte Anzahl von Plätzen in der Kita Warsow angeboten.

Personensorgeberechtigte tragen vorrangig die Verantwortung, die Betreuung ihrer Kinder während den Betriebsferien der Kita Holthusen abzusichern.

§ 9

Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse, die eine Änderung des Betreuungsbedarfes zur Folge haben, der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen, um den Betreuungsbedarf gemäß der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kindertagesbetreuung festzustellen. Ist eine erneute Bedarfsbestätigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim nötig, müssen die Personensorgeberechtigten einen neuen Antrag an den Landkreis Ludwigslust-Parchim stellen.

Ebenso ist ein Wohnsitzwechsel und eine Namensänderung umgehend der Kita-Leitung schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund zu später oder fehlender Meldung bzw. falscher oder unvollständiger Angaben, sind zuviel gezahlte Landes-, Kreis-, und Gemeindegelder von den Personensorgeberechtigten nach dem § 50 in Verbindung mit § 45 Sozialgesetzbuch X zurückzuzahlen.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen vom 01.01.2012, tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

Holthusen 28.01.2014

Siegel

Uffmann
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 28.01.2014 auf der Gemeindevertretersitzung beschlossen.



Ihr Ansprechpartner
für gewerbliche
und private Anzeigen

Reinhard Eschrich
Tel.: 0385-4856325
oder 0171-7406535

delego. lueth@t-online.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Dümmer für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.662.500 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.758.900 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-96.400 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-96.400 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.900 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-86.500 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.628.600 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.628.600 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	595.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.060.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-465.500 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	465.500 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	465.500 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 150.000,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	341 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	304 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 10,15 Vollzeitäquivalente Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 €

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 50.000,00 €
2. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV ist ein Betrag von mehr als 25.000,00 €
3. Innerhalb der Teilergebnishaushalte werden die Ansätze für Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen nach § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern im Teilfinanzhaushalt.
4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
7. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechnen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern.
8. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gilt als erteilt.

Dümmer, den 24.3.2014

Siegel

Gez. Rief
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 3 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Schreiben vom 14.03.2014 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.04. bis 28.05.2014 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schossin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2014 und mit Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 274.600 €
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 367.300 €
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -92.700 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 €

c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf -92.700 €
 die Einstellung in Rücklagen auf 0 €
 die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 €
 das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -92.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf 270.300 €
 die ordentlichen Auszahlungen auf 310.000 €
 der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -39.700 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €
 die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €
 der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 €

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 40.000 €
 die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 77.900 €
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -37.900 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 77.600 €
 die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 77.600 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 25.000,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,26 Vollzeitäquivalente Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 €
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 €

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 20.000,00 €.
2. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV ist ein Betrag von mehr als 10.000,00 €.
3. Innerhalb der Teilergebnishaushalte werden die Ansätze für Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen nach § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern im Teilfinanzhaushalt.
4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
7. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern.
8. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gilt als erteilt.

Schossin, den 25.3.2014

Siegel

Gez. Weiß
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 3 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Schreiben vom 14.03.2014 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.04. bis 28.05.2014 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



- ◆ selbstgebackenen Kuchen
- ◆ Kaffee, Tee, Kakao
- ◆ kalte Getränke
- ◆ Snacks
- ◆ Eis



- ◆ Wels in allen Variationen
- ◆ Gemüse und Obst
- ◆ Eier

**Welsfarm Sukow
Handels KG**

Bahnhofstraße 1a | 19079 Sukow
Tel. 03861 30 39 71 | Fax 30 39 72
agrarservice-sukow@t-online.de

Öffnungszeiten

Donnerstag - Sonntag
10 bis 17 Uhr

ŠKODA



Service

Brüsewitz
038874 / 41124
www.skodaservice.de

Änderung Verteilstellen für Gelbe Wertstoffsäcke

Im Abfallratgeber des Landkreises Ludwigslust – Parchim für das Jahr 2014 werden Verteilerstellen für die Ausgabe von Gelben Wertstoffsäcken genannt.

Hierbei ergibt sich folgende Änderung in der Gemeinde Pampow:

Ab dem **1.6.2014** übernimmt die Verteilung der Gelben Wertstoffsäcke die Firma Petersen- Grüner Markt-, Ringstraße 37 in 19075 Pampow

Bitte beachten Sie! Pro Ausgabe werden nur 2 Rollen ausgehändigt.

Das Ordnungsamt



Trendsalon Stralendorf
Telefon: 03869/7434
www.trendsalon-schwerin.de

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pampow

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretersitzung vom 10. April 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pampow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Pampow vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Ziffer 2 werden die Wörter „überplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wörter „überplanmäßige Aufwendungen“ und „überplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.
 - In Ziffer 2 werden die Wörter „außerplanmäßigen Ausgaben“ durch die Wörter „außerplanmäßige Aufwendungen“ und „außerplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Höchstsatzes“ durch die Wörter „in Höhe von 40,- Euro nach Maßgabe“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „des Höchstsatzes“ durch die Wörter „von 60,- Euro“ ersetzt.
- § 6 Absatz 6 wird zu Absatz 4
- § 6 Absatz 7 wird zu Absatz 5
- § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- Der neue § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 250,- Euro, die zweite Stellvertretung 125,- Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,- Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.1.2014 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pampow, 10.4.2014

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

☎ 01 60-99 13 09 68



Beate Sandfort • Walsmühler Straße 13 • 19073 Walsmühlen
Sparen Sie Zeit und Geld – mit Ihrem Hausfriseur.
Ein Anruf genügt.



19053 Schwerin · Goethestraße 103 · Am Marienplatz

Geschenkideen für jeden Anlass!
originell · anspruchsvoll · super lustig
einfach schön

Tel. 0177 8611915 · www.hoffmann-geschenke.de
shop@hoffmann-geschenke.de

Geöffnet: Mo bis Fr 10 – 19 Uhr, Sa 10 – 16 Uhr



Sprechzeiten

des Amtsvorstehers, der Bürgermeisterinnen und
der Bürgermeister des Amtes Stralendorf:

Amtsvorsteher: Herr Bodo Wissel

bodo.wissel@amt-stralendorf.de

donnerstags von 17.00 bis 18.00 Uhr/nach vorheriger Vereinbarung
im Amtsgebäude Stralendorf

Gemeinde Dümmer

Bürgermeisterin: Frau Janett Rieß

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

montags von 16.00 bis 17.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 01 73/6 05 43 14

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Margit Uffmann

nach Vereinbarung Tel.: 0172/3242168

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 01 70/222 00 79

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindezentrum, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow,

Tel. 03865/218

Gemeinde Schossin

Bürgermeister: Herr Heiko Weiß

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 78 09 47

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Helmut Richter

mittwochs von 17.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

(Tel. 01 76/20833247 • post@helmutrichter.de)

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Ralph Nemitz

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülw

Bürgermeister: Herr Volker Schulz

nach Vereinbarung Tel.: 0 38 69/7 02 02

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf, Dorfstr. 30,

19073 Stralendorf,

E-Mail: amt@amt-stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Leitender Verwaltungsbeamter

des Amtes Stralendorf – Peter Lischtschenko

Redaktion: Martin Reiners, Amt Stralendorf,

Telefon: 03869/760029

Lektorat & Textrevision: Dr. Jürgen Aurich

Verlag: delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,

Klöresgang 5, 19053 Schwerin,

Telefon: 0385/48 56 30,

Telefax: 0385/48 56 324,

E-Mail: delego.lueht@t-online.de

Vertrieb:

Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,

Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf. Das

Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: Digital Design Druck und

Medien GmbH, Eckdrift 103, 19061 Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 5.400 Exemplare

Anzeigen: Reinhard Eschrich

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 4 vom 1. Januar 2011.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und

Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor

erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte

Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten

vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um

Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche

gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem

Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Herausgeber

behält sich das Recht auf Kürzung von

Textbeiträgen in Absprache mit dem Autor vor.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder

bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb

besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe

gestattet.

Telefonverzeichnis

der Amtsverwaltung Stralendorf

Postanschrift: Dorfstraße 30 · 19073 Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl: 03869 76000

Fax: 03869 760060

E-Mail: amt@amt-stralendorf.de

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

Telefon Bürgerbüro: 03869/760076 / Fax: 760070

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: 9 bis 14 Uhr

Dienstag: 9 bis 16 Uhr

Donnerstag: 9 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Fachdienste: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

FACHDIENST I – Leiter: Herr Lischtschenko

Bürgerbüro – Büro Amtsvorsteher & LVB

buergerbuero@amt-stralendorf.de

Frau Stredak stredak@amt-stralendorf.de

Frau Vollmerich vollmerich@amt-stralendorf.de

Frau Jomrich jomrich@amt-stralendorf.de

Frau Nowack nowack@amt-stralendorf.de

Frau Schwenkler schwenkler@amt-stralendorf.de

Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

Koordinierungsstelle

Frau Schessner 760059 schessner@amt-stralendorf.de

Frau Göbel 760018 goebel@amt-stralendorf.de

EDV – Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Standesamt/Wasser -und Bodenbeiträge

Frau Aglaster 760026 aglaster@amt-stralendorf.de

Ordnungsrecht

Herr Mende 760050 mende@amt-stralendorf.de

Herr v. Walsleben 760054 von.walsleben@amt-stralendorf.de

Schulen & Kindertagesstätten, Kultur, Sport

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Kojetin 760020 kojetin@amt-stralendorf.de

FACHDIENST II – Leiter Herr Borgwardt

Finanzen, Liegenschaften, Gebäudemanagement

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

Haushaltssachbearbeiterin

Frau Oldorf 760015 oldorf@amt-stralendorf.de

AmtskasseKassenleiterin

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Vollstreckung

Herr Herrmann 760023 herrmann@amt-stralendorf.de

Liegenschaften

Frau Baalcke 760051 baalcke@amt-stralendorf.de

Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung

Frau Coors-Buchholz 760019 coors@amt-stralendorf.de

Steuern und Abgaben

Frau Barsch 760016 barsch@amt-stralendorf.de

Bauleitplanung

Herr Tennstedt 760030 tennstedt@amt-stralendorf.de

Hochbau / Gebäudemanagement

Frau Koch 760033 koch@amt-stralendorf.de

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Tiefbau/Verwaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de



Tanz in den Mai 2014

LIVE
DJ

EINTRITT NUR
5,-!
EURO

Sei dabei - am nächsten Tag ist frei!

30.04.2014

ab 21:00 Uhr

ORT
und Infos

MOHS

CATERING & PARTYGASTRONOMIE

Dorfstr. 31 | 19073 Stralendorf

Tel.: 03869/78 07 70 | Fax: 03869/78 07 88

eMail: info@party-mohs.de | www.party-mohs.de